

Bekanntmachung

I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee) (BGO)

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.12.2011 folgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee) erlassen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden hinter die Worte „dem Schulleiter oder der“ die Worte: „*Stadtverwaltung im Glücksburger Rathaus*“ eingefügt.

Artikel 2

In § 3 Abs. 4 werden hinter die Worte „am bestehenden Zustand“ die Worte „*der baulichen Anlage*“ eingefügt.

Artikel 3

In § 6 Abs. 6 Buchstabe a) wird hinter die Worte „auf der Grundlage der“ das Wort „*eingenommenen*“ eingefügt.

Artikel 4

In § 7 Abs. 1 werden hinter die Worte „Eintrittsgelder erhoben werden“ die Worte „*bzw. eine Nutzung durch Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) erfolgt*“ eingefügt.

Artikel 5

In § 7 Abs. 2 werden hinter die Worte „Gesetzbuch eingetragene“ die Worte „*und als gemeinnützig anerkannte*“ eingefügt.

Artikel 6

In § 9 Abs. 1 wird hinter die Worte „voraussichtliche Gebühr“ das Zeichen und das Wort „*/ Teilgebühr*“ eingefügt.

Artikel 7

Die Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Glücksburg (Ostsee)

GEBÜHRENTABELLE

I. Rudehalle

	Gebühr
1. Nutzung für sportliche oder kulturelle Zwecke	
1.1 Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO - nur für die Nutzung durch Erwachsene <i>ab 18 Jahre</i> -	3,60 € / h
1.2 Sonstige	24,00 € / h
1.3 Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Gebühr zu entrichten, jedoch mindestens	24,00 € / h
2. Nutzung für andere Zwecke	
2.1 Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO	60,00 €/Tag
2.2 Sonstige	300,00 €/Tag
2.3 Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 % als Gebühr zu entrichten, jedoch mindestens	300,00 €/Tag
3. Nutzung für <i>rein</i> gewerbliche Zwecke: 20 % des Umsatzes	
4. Für die Benutzung von Inventar werden, soweit der Benutzer nicht gemäß I.1.1 von der Gebühr befreit (<i>unter 18 Jahren</i>) ist, folgende Zusatzgebühren erhoben:	
4.1 Stühle	
bis 100 St.	24,00 €
bis 200 St.	48,00 €
bis 300 St.	72,00 €
bis 400 St.	96,00 €
mehr als 400 St.	120,00 €
4.2 Tische	
bis 20 St.	24,00 €
bis 40 St.	48,00 €
bis 60 St.	72,00 €
bis 80 St.	96,00 €
mehr als 80 St.	120,00 €
4.3 Benutzung der Bühne mit Podesten und Beleuchtungsanlage	90,00 €
4.4 Für den Auf- und Abbau von Stühlen, Tischen und Bühnenpo- desten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.	
5. Einsatz von Mitarbeitern der Stadt gemäß § 6 (8) der BGO zuzüglich Fahrzeugkosten städtischer Bauhof und gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß der Entgeltordnung für die Inanspruch- nahme von Leistungen des Bauhofes und die Nutzung von Ei- gentum der Stadt Glücksburg (Ostsee)	32,00 €/Person

II. Turnhalle Flensburger Straße und Sporthalle der Schule am Kegelberg

1. Nutzung für sportliche oder kulturelle Zwecke

1.1 Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO
- nur für die Nutzung durch Erwachsene ab 18 Jahre - 3,60 € / h

1.2 Sonstige 7,20 € / h

2. Nutzung für andere Zwecke

2.1 Örtliche Vereine und Verbände im Sinne des § 7 der BGO 3,60 € / h

2.2 Sonstige 14,40 € / h

Artikel 8

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 13.12.2011

gez. Dagmar Jonas
Bürgermeisterin